

Unter dem heutigen Tage ist
Herr Moriz Theodor Berger hier
 als unbesoldeter Rathmann auf Zeit verpflichtet und in das hiesige Stadtrathscollegium eingewiesen worden,
 was andurch bekannt gemacht wird.

Stadtrath Bischofswerda, am 2. Januar 1874.

Sinz.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. August 1868 werden alle diejenigen im hiesigen Stadtbezirk wohnhafte Personen, welche Hunde besitzen, andurch aufgefordert, binnen acht Tagen, spätestens aber bis zum 10. Januar 1874

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundesteuer angedrohten Strafen von 3 Thalern in jedem einzelnen Falle bei unterzeichnetem Stadtrathe schriftlich anzuzeigen, welche Hunde sie besitzen. Zugleich wird bemerkt, daß die jährliche Steuer für einen einzelnen Hund 1 Thaler beträgt und gegen Aushändigung einer mit dem Namen der Stadt, der laufenden Jahreszahl und fortlaufenden Nummer versehene **Marke, mit welcher alle Hunde ohne Ausnahme am Halsbände stets versehen sein müssen** und welche auf die Zeit, auf welche sie lautet, als Nachweis der entrichteten Steuer gilt, zu bezahlen ist, sowie daß Derjenige, welcher innerhalb des Steuerjahres einen Hund anschafft, für welchen die Steuer noch nicht entrichtet ist, binnen 14 Tagen den Steuerbetrag zu erlegen hat.

Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Marke am Halsbände betroffen werden, sollen weggefangen und dafern sie nicht binnen drei Tagen reclamirt und die § 7 des Gesetzes festgesetzte Strafe an 1 bezüglich 3 Thaler bezahlt worden ist, nach Befinden getödtet werden.

Bischofswerda, den 30. December 1873.

Der Rath der Stadt Bischofswerda.

Sinz.

Logis-, Dienst- und Arbeitswechsel.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß jeder **Logiswechsel** pünktlich auf hiesiger Polizeiexpedition anzuzeigen ist und daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu **fünf Thalern kein Vermiether einen Abmiether eher bei sich aufnehmen darf, als bis letzterer den erforderlichen Wohnungsanmeldeschein dem Vermiether ausgehändigt hat.**

Ingleichen ist jeder **Dienst- und Arbeitswechsel** und jedes neue **Dienst- und Arbeitsverhältniß** von den betreffenden Dienstherrschäften und Arbeitsgebern bei Vermeidung der geordneten Strafen ungesäumt anzumelden.

Bischofswerda, den 31. December 1873.

Der Rath der Stadt Bischofswerda.

Sinz.

Bekanntmachung.

Einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. Januar d. J. an meine **Kleider-Färberei und Druckerei**, sowie **blaue Leinwand-Färberei** im Einzelnen aufgegeben und dem

Färbereibesitzer Ernst Lehmann, große Kirchgasse Nr. 120,
 übertragen habe.

Indem ich für das meinem Hause seit einer so langen Reihe von Jahren geschenkte Vertrauen bestens danke, bitte zugleich auch meinem Nachfolger dasselbe Vertrauen zu Theil werden zu lassen.

Hochachtungsvoll

Eduard Weibel.

Bezugnehmend auf obige Anzeige, bin ich im Stande, alle an mich gerichteten Aufträge, als: **Färben von Sammet, Seide, Tuch, Wolle, Halbwolle, Baumwolle, Leinwand u. s. w.,** sowie **Drucken der verschiedensten Stoffe auf's Beste und Billigste** auszuführen und liegen bei mir eine große Auswahl der neuesten Muster zur Ansicht.

Bischofswerda, den 2. Januar 1874.

Achtungsvoll und ergebenst

Ernst Lehmann,
120 grosse Kirchgasse 120.

500,0

auf und

Te

Be
 die
 aus
 D

be
 D

find

mot
 brin
 der
 187

all
 des
 an

en